

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	19.06.2019						

Inhalt:

Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder gemäß der Anlage. Der Kreistag bestellt die in der Anlage aufgeführten Personen als Mitglieder und stellvertretende/s Mitglied/er des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

04.06.2019
Datum

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht gem. § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) und § 4 der Satzung der Sparkasse Uckermark insgesamt aus 12 Mitgliedern:

1. der Vorsitzenden (Landrätin gem. § 10 Abs. 1 BbgSpkG)
2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG)
3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

Hinzu kommen die jeweiligen Stellvertreter.

Gemäß § 6 Abs. 1 BbgSpkG bestellt die Vertretung des Gewährträgers (Kreistag) die sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 2 sowie deren Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 5 BbgSpkG für die Dauer der Wahlperiode.

Bestellt werden können sachkundige Bürger.

Die Mitglieder nach Nr. 3 und deren Stellvertreter werden von der Belegschaft der Sparkasse gewählt.

Die sieben Mitglieder nach Nr. 2 sowie der oder die Stellvertreter für diese sieben Mitglieder sind durch den Kreistag zu bestellen.

Von den sieben Mitgliedern können höchstens vier dem Kreistag angehören. Die übrigen drei Mitglieder müssen für den Kreistag wählbar sein. Der Kreistag bestimmt vor jeder Amtsperiode die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 4 BbgSpkG).

§ 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 – 7, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 – 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) findet bei der Wahl entsprechende Anwendung. Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf verteilt.

Für die Bestellung der Vertreter ist kein Verfahren vorgeschrieben. Sie hat jedoch in getrennten Verfahren für jede Gruppe (Kreistagsmitglieder und frei Wählbare) zu erfolgen, d.h. es ist klar zu stellen, welcher Stellvertreter welcher Gruppe zuzuordnen ist. Unter Festlegung ihrer Reihenfolge können auch zwei Stellvertreter für jede Gruppe bestellt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-087-2019-1 Verwaltungsrat Sparkasse